



Hartl, 15.11.2021

GZ.: 1116/75-131/21

Gegenstand: Dr.techn. Mauerhofer Gottfried

Einreichung von diversen Änderungen und Neubauten für Umbau/Sanierung des bestehenden Bauernhofes in Obertiefenbach 25- landwirtschaftliches Wohnhaus mit Wirtschaftstrakt ohne landw. Nutzung samt Garage, Lager, Werkstätte, Heiz- und Hackgutlager und Stellplätze. Geländeveränderungen sowie einer Einfriedung. Gemäß Baubescheid vom 21.7.2020 für die am Einreichplan angeführten Änderungen

## KUND M A C H U N G ZUR BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 13.08.2021  
haben **Dr.techn. Mauerhofer Gottfried**  
wohnhaft **8224 Obertiefenbach 70**  
gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung  
zwecks

**Einreichung von diversen Änderungen und Neubauten für Umbau/Sanierung des bestehenden Bauernhofes in Obertiefenbach 25- landwirtschaftliches Wohnhaus mit Wirtschaftstrakt ohne landw. Nutzung samt Garage, Lager, Werkstätte, Heiz- und Hackgutlager und Stellplätze. Geländeveränderungen sowie einer Einfriedung. Gemäß Baubescheid vom 21.7.2020 für die am Einreichplan angeführten Änderungen**

auf den Grstk. Nr. **470/1, EZ. 17**  
der Katastralgemeinde **Obertiefenbach**  
angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche

**Verhandlung für 30.11.2021**  
**mit Zusammentritt an Ort und Stelle**  
**um 13.00 Uhr**  
angeordnet.

**Verhandlungsleiter:** Bgm. Hermann Grassl

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tage vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen – im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) – erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr u. Di 14.00 – 19.00 Uhr) im Gemeindeamt Hartl zur allgemeinen Einsicht auf.

2. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag:

Angeschlagen am: 15.11.2021

Abgenommen am:

3. Zusätzliche Kundmachung in besonderer Form:

Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Hartl unter: [www.hartl.gv.at](http://www.hartl.gv.at)

Der Bürgermeister:

Hermann Grassl

